

Resolution:

**Beim Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) Schwerstbehinderte nicht vergessen!**

Die Bemühungen der Regierungskoalition, mit der Verabschiedung eines Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) im nächsten Jahr die konkrete Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, begrüßen und anerkennen wir. Wir sehen dies als einen ersten richtigen und notwendigen Schritt,

- das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes umzusetzen,
- die Stellung und Eigenverantwortung der betroffenen Menschen mit Behinderungen im Rehabilitationsgeschehen zu stärken,
- den Kreis der Rehabilitationsträger abzurunden und besser zu koordinieren.

Ob mit dem jetzt vorgelegten Referentenentwurf (Stand: 26.10.2000) allerdings die Erwartungen erfüllt werden können, die im Koalitionsvertrag sowie in den „Eckpunkten“ der Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik geweckt wurden, müssen wir an der Erfüllung weiterer berechtigter Anliegen Schwerstbehinderter messen.

Als Betroffenenverband insbesondere körper- und schwerstmehrfachbehinderter Menschen bewerten wir den Gesetzentwurf vorrangig hinsichtlich der Wirkung auf Menschen, die ihr Leben lang auf ein hohes Maß an Unterstützung, Förderung und Zuwendung angewiesen sind. In der Regel erhalten sie Leistungen der Teilhabe aus der Hand der Sozialhilfe.

Unter diesem Blickwinkel müssen wir mit Bedauern feststellen, dass Verbesserungen, gerade für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen, die angekündigt waren oder bereits in den Arbeits- und Diskussionsentwürfen Aufnahme gefunden hatten, im Referentenentwurf nicht mehr auftauchen. Insbesondere in den Teilen des Gesetzes, die die Sozialhilfe und die soziale Teilhabe betreffen, sind daher Nachbesserungen erforderlich. Wir halten Verbesserungen insbesondere in folgenden Problemstellungen für dringend erforderlich:

**1. Wunsch- und Wahlrecht – Artikel 1, § 9**

Mit der Formulierung des § 9 Abs. 2 Satz 2 hat der Leistungsberechtigte darzulegen, dass mit der Geldleistung bei gleicher Wirksamkeit die Leistungen wirtschaftlich gleichwertig ausgeführt werden können. Den Beweis wird er in der Regel kaum antreten können. Dem berechtigten Anliegen und der Verantwortung der Rehabilitationsträger wird Rechnung getragen, wenn der Leistungsberechtigte

darlegt, auf welche Weise die Leistung durch die Geldleistung erbracht werden soll. Die Bewertung obliegt ohnehin den Rehabilitationsträgern.

**2. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – Artikel 1, § 51**

Gegenüber dem Diskussionsentwurf sind insbesondere die Leistungen, die eine milieu- und personenbezogene sowie ambulante Form der Leistungen zur Teilhabe ermöglichen, gestrichen worden. Dazu gehören familienentlastende Angebote und Hilfen für Menschen, die einen sozialpädagogischen Betreuungsbedarf haben, wenn sie außerhalb der Familie oder von stationären Einrichtungen (z.B. in betreuten Wohnformen) leben. Die Streichungen stehen im Widerspruch zu den Vorgaben des § 19 Abs. 2 und laufen dem Vorrang der ambulanten Hilfe sowie der Weiterentwicklung individueller Hilfeformen zuwider.

Familienentlastende Hilfen und Hilfen zum selbstständigen Wohnen müssen zum Katalog des § 51 gehören.

Durch die Streichung der „Hilfe zur Mobilität“ als eigenständige Hilfeform wird weiterhin körper- und mehrfachbehinderter Menschen, die aufgrund ihres Handicaps auf Sonderfahrdienste angewiesen sind, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft be- bzw. verhindert.

**3. Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege – Artikel 18, § 40 Abs. 1 Satz 1**

In den letzten Jahren kam es in der Abgrenzung der Eingliederungshilfe (Bundessozialhilfegesetz) und den Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten. Nach unserem Selbstverständnis umfasst die Eingliederungshilfe eine ganzheitliche Förderung und Betreuung und somit auch die hierfür erforderliche Pflege. Wir bitten daher dringend, die Formulierung des § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI („Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.“) in Artikel 18 des SGB IX aufzunehmen.

Wir befürchten andernfalls, dass – aus Kostengründen - auf körper- und mehrfachbehinderte Menschen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, verstärkt Druck ausgeübt wird, in eine Pflegeeinrichtung zu wechseln. Die relativ geringe Zahl der bundesweit umgewidmeten Einrichtungen (bzw. Binnendifferenzierungen und eingestreute Pflegebetten) sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Problematik nach wie vor besteht. Viele Einrichtungen haben bisher dem Druck der Kostenträger stand gehalten, da die Politik eine sichere Regelung im Rahmen des SGB IX angekündigt hatte.

**4. Erweiterte Hilfe in Tagesförderstätten – Artikel 18, § 43**

Besonders schwerst mehrfachbehinderte Menschen werden in Tagesförderstätten oder Förder- und Betreuungsgruppen an Werkstätten für Behinderte betreut. Völlig unverständlich ist uns, dass Eltern dieses besonders benachteiligten Personenkreises auch künftig sich an den Kosten voll beteiligen müssen, während bei allen teilstationären Angeboten der Behindertenhilfe künftig auf die Kosten- und Unterhaltsheranziehung verzichtet werden soll.

Wir fordern daher eine Gleichstellung von werkstattfähigen und sog. nicht- werkstattfähigen Menschen bei der Kosten- und Unterhaltsheranziehung. Wir fordern daher, auch die Besucherinnen und Besucher der Tagesförderstätten in den Schutzkatalog des § 43 Abs. 2 aufzunehmen und die Kostenbeteiligung auf die häusliche Ersparnis zu begrenzen.

**5. Erweiterte Unterhaltspflicht – Artikel 18, § 91**

Die im SGB IX-Referentenentwurf sowie im Diskussionsentwurf eines Altersvermögensaufbausicherungsgesetzes (AVAG, Stand: 22.09.2000) getroffenen Abgrenzungen sind ordnungspolitisch, rechtssystematisch und materiell unbefriedigend! Sie sind kein geeignetes Mittel, um die bisher lebenslänglich für Eltern behinderter Kinder bestehende erweiterte Unterhaltspflicht zu beseitigen. Leistungen der Eingliederungshilfe (Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) dürfen nicht weiterhin zu aufwändiger Bedürftigkeitsprüfung und zu lebenslanger Heranziehung von Eltern erwachsener behinderter Kinder führen, wenn diese zuhause leben. Den Zielen einer zeitgemäßen Behindertenpolitik schlägt es ins Gesicht, wenn durch diese Regelung weiterhin der „Weg ins Heim“ „belohnt“ wird!

Beschluss der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2000 in Stuttgart.